

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Freundes-Worte eines teutschen Mannes an das badische
Volk**

Fischer, Laurenz Hannibal

Frankfurt am Main, 1842

VII. Beamten-Willkühr

urn:nbn:de:bsz:31-14631

VII.

Beamten - Willkühr.

Wieder ein Modewort, das so recht als ein schreckhafter Popanz auf allen Wegen dem Volke vorgehalten wird. Es ist zu verwundern, wie auch sonst ganz gescheite Leute mit diesem Worte spielen. Das Gesetz soll herrschen, und nicht die Willkühr! Dieser Satz wird gewiß von keinem vernünftigen Menschen beanstandet werden. Allein kann denn das Gesetz angewendet werden, ohne eine Willensfreiheit zu statuiren, welche dem Vollzieher desselben zur Seite stehen muß, um zu beurtheilen: ob und in welchem Maasse das Gesetz Anwendung findet? Kann denn der Beamte wie eine Maschine ohne Bewußtsein und Urtheil handeln? Soll er das Gesetz nicht mehr nach seinem Geiste, als nach seinem Wortlaute auslegen? — Da verbietet eine Warnungstafel bei Strafe, die Fußwege an der Kunststraße mit Vieh zu betreiben. Einem legalen Straßenaufseher fällt es ein, ein Mädchen zu denunciiren, weil es zwei Gänse darauf zur Weide getrieben hat. Der Richter spricht es frei. O der fecken Willkühr! schreit der Denunciant. Sind denn Gänse kein Vieh? — Umgekehrt verbietet das Gesetz vielleicht den Uebertrieb von Pferden und Rindvieh. Jetzt fällt es einem van Aken ein, seinen Elephanten auf dem Bankett treiben zu lassen, und das plumpe Thier zerstört durch seine Eintritte mehr, als eine ganze Viehheerde hätte verüben können. Der Mann wird vom Richter bestraft. O der gesetzeslosen Willkühr! declamirt der Advokat, und beweist aus Buffon und Aken, daß ein Elephant weder zum Pferde-, noch zum Rindsgeschlechte gehöre, folglich das Gesetz nicht auf ihn anwendbar sei.

Hört man allenthalben den Lärm über Beamtenwillkühr, so müßte man meinen, Deutschlands Provinzen seien zu wahren türkischen Paschaliks umgestaltet, wo Paschas von verschiedenen Rosschweifern mit ihrer Janitscharen-Gensd'armie das arme Volk drangsalirten nach Herzenslust.

Der teutsche Beamtenstand hat sich seit fünfzig Jahren unendlich gehoben in Kenntniß, Thätigkeit und sittlicher Richtung.

Dem sonst so gewöhnlichen Nepoten- und Protectionswesen haben die strengen und gewissenhaften Prüfungen der Staatsdiener-Aspiranten ein Ziel gesetzt. Diese nöthigen unsere jungen Leute zum strengsten Fleiße, und schließen mittelmäßige Talente fast ganz aus, weil bei der Concurrrenz vieler

Tüchtigen dem gering Befähigten keine Aussicht bleibt. Ja es erschallen schon allerwärts Stimmen, daß man in den Anforderungen an die jungen Leute zu weit gehe, durch zu große Anstrengung den jugendlichen Geist erdrücke, und körperliches und geistiges Siechthum herbeiführe.

Im Amte fordert man allenthalben die größte und rascheste Thätigkeit in Verbindung mit der möglichsten Gründlichkeit. Die Bevölkerung nimmt zu, die Lebensverhältnisse werden mit der steigenden Cultur verwickelter, die Menschen bei der zunehmenden Theilung des Eigenthumes in mehr Rechtsconflicte gebracht, als früher.

Wie die Welt überhaupt in Bezug auf Sittlichkeit auf einer unverkennbaren Bahn des Fortschrittes ist, so ist auch der Beamtenstand vorzugsweise auf einer höhern sittlichen Stufe, wie vor fünfzig Jahren. Die Zeiten, wo ein Kriegs- und Verpflegungs-Commissär und ein Spizbube, ein Advocat und ein Beutelschneider u. s. w. im Volke als gleiche Begriffe galten, sind nicht mehr. Höchst selten hört man von Bestechungen, und man würde unrecht thun, diese Erscheinung allein der strengeren Aufsicht, die jetzt im Staatsdienste herrscht, und der Furcht vor Strafe zuzuschreiben, weil unverkennbar in den neueren Zeiten die Gesinnungen der Ehrenhaftigkeit fester in den Gemüthern der gebildeten Stände eingewurzelt sind.

Wäre diese nicht vorhanden, wahrlich Dieneredictc und Strafgesetzbuch gewährten keinen hinreichenden Schutz gegen Unredlichkeiten, weil ein gewandter Staatsdiener, wenn er betrügen will, sich genug Hinterthüren eröffnen kann, um nicht von der Justiz gefaßt werden zu können. Dennoch hat der Beamtenstand in der Regel, und zwar am wenigsten in den constitutionellen Staaten, des Vorzuges der Beliebtheit beim Volke sich zu rühmen.

Wenn der Gewerbsmann, der Bauer, sich am Abende müde von seiner sauern Anstrengung zu Bette legt, so denkt er: wie wunderschön hat es doch so ein Beamter, der, statt den schweren Hammer oder den Dreschflegel zu schwingen, im bequemen Stuhle bei seinen Acten sitzt, und dem vierteljährlich eine schöne Geldsumme ohne Mühe und Anstrengung ins Haus getragen wird. Daß geistige Arbeit auch ermüde, und daß der beneidete Stuhl auf Körperstärke und Gesundheit sehr oft noch weit entkräftender wirke, als Hobel und Pflug, glaubt er nicht. Wird ihm nun in Zeitungen und Landtagsblättern vorerzählt, was dieser Beamtenstand kostet — ihm, dem ruhigen Bürger, der ehrlich bezahlt, Niemanden etwas zu Leide thut, und das ganze Jahr mit keinem Beamten in Berührung kommt, also gar keinen

nöthig hätte — dann muß ihm der Gedanke ganz nahe liegen, den ganzen Beamtenstand als ein unbequemes und kostspieliges Pfründner-Institut zu betrachten, und hoch preist er den Patrioten, der den Muth hat, in dieses Wespennest zu stechen und auf dem Landtage auf Verminderung dieser Landplage anzutragen.

Dergleichen Leute vergessen gar zu leicht, daß nicht die Mühle, die am stärksten klappert, das beste Getriebe hat, und daß die Ruhe, die sie umgiebt, eine still wirkende Folge des Staatsorganismus ist, der eben so sehr Unheil zu verhüten, als gestiftetes wieder gut zu machen zur Aufgabe hat. Gerechtes Lob und Ehre erwartet den Bürger, der einen ins Wasser Gestürzten herauszieht, — kein Mensch denkt aber daran, wie vielen Menschen der Beamte das Leben gerettet habe, der sorgsam das Ufer mit einem Geländer hat umgeben lassen, daß Niemand hineinstürzt.

„Aber die enormen Diener-Gehalte!“ — Ich kenne keinen Diener, der von seinem Gehalte reich geworden wäre. Alle andern Stände haben zwar nicht, wie der Beamtenstand, den Vortheil einer regelmäßigen und sichern Einnahme, die in der Regel zum Unterhalte zureicht, dagegen haben sie aber auch die Gelegenheit, durch Fleiß und Klugheit Vermögen zu erwerben und zu erhöhen, wogegen dem pflichtmäßigen Beamten gar selten hiezu ein Mittel zu Gebote steht. Uebrigens ist es irrig, daß die Staatsgehälter gegen die frühere Zeit gestiegen sind. Das Volk mußte damals noch mehr zahlen, als jetzt, nur figurirte diese Zahlung in keinem Budget, sondern bestand in einer Reihe Accidentien und durch Observanz gebilligter Schlämpchen, die bei weitem die jetzigen Normalgehälter überstiegen. Ich erinnere mich einer solchen Liquidation eines kurpfälzischen Hofgerichtsbrathes. Der Mann hatte nach bekannter Sitte in der ehemaligen Kurpfalz die Stelle mit einem Gehalte von achthundert Gulden ehrlich erkaufte und redlich bezahlt. Als es 1804 zur Liquidation kam, summirte sich der Gehalt zu einem ganz anständigen Sümchen von viertausend Gulden, von welchem freilich nichts im Budget des Staates, aber wohl in dem der Staatsbürger gestanden hatte.

Die Verhältnisse der Beamten in Baden waren sonst erfreulicher. Das Volk sah in der Regel in seinen Beamten Stellvertreter des Fürsten und treue Pfleger seines Wohles. Es glaubte an den redlichen Willen derselben, weil es glaubte, daß sein Landesvater keine feilen Miethlinge, sondern treue Diener und Bollzieher seines Willens ihnen senden werde.

Ob die Beamten richtige Urtheile sprachen, wußten die Leute nicht; sie waren damals so wenig rechtsgelehrt, wie jetzt, aber sie glaubten es, obwohl damals, wie jetzt, bei jedem Urtheilsspruche wenigstens Einer über Ungerechtigkeit klagte. Sie beschwerten sich auch nicht über Willkühr, obgleich manches Nützliche angeordnet wurde, z. B. der Zwang der Einführung des Kleebaues, wovon weder in den Pandecten, noch in der Gerflacher'schen Gesetzsammlung ein Wort geschrieben stand. Noch höre ich in den ehemals mit Baden vereinten Orten des Fürstenthums Birkenfeld von alten Leuten die Namen von Liebenstein, von Neck, Gerflacher u. s. w. als Andenken an eine gute Zeit.

Sollte denn dieses Vertrauen ein bloßer blinder Köhlerglaube eines in Stumpfheit und Slavensinn verdummten Volkes gewesen sein?

Ich glaube es kaum. Aber zufriedene Menschen gab es zu der Zeit, das ergeben Zeugnisse und Urkunden.

VIII.

Pressfreiheit.

Ich komme nun auf ein Capitel, bei dem in der That mehr als gewöhnlicher Muth dazu gehört, sich freimüthig zu äußern.

Darf es wohl Jemand wagen, sich als einen Vertheidiger der Censur anzukündigen, ohne auf der Stelle als ein Diener des schmutzigsten Knechtsinnes, als ein Verfinsterer, als ein Scherge der Tyrannei, als ein feindseliger Gegner alles geistigen Fortschrittes angeklagt zu werden? — Gilt nicht der Ruf nach Pressfreiheit als eine jener Volksstimmen, die graden Weges vom Berge Sinai kommen? Einen solchen bis in das Mark des Volkskörpers eingedrungenen Glaubenssatz anzutasten, dazu wäre wohl ein zweiter Thomasius erforderlich, um, wie vor hundert Jahren dem Herenglauben, jetzt diesem Gespensterglauben die Stirne zu bieten.

Ich finde mich dazu zu schwach, aber doch gewissenhaft genug, um Euch auch hier einige Rehrseiten der Pressfreiheit vor Augen zu stellen.

Ihr belobt die Obrigkeit, welche Geländer um die Brunnen und Abgründe zu machen gebietet, und welche bei Strafe untersagt, mit brennenden ungeschützten Lichtern in eine mit Stroh gefüllte Scheuer zu gehen,